

# Bundesgesetzblatt <sup>1125</sup>

Teil I

G 5702

2018

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 2018

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 7.2018	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)</b> ..... FNA: 63-16 GESTA: D007	1126
12. 7.2018	<b>Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)</b> ..... FNA: 26-12, 2212-2, 860-3, 2212-4 GESTA: B016	1147
12. 7.2018	<b>Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage</b> ..... FNA: 300-2, 310-4, 320-1, 360-7, 368-3, 400-2, 340-1, 350-1, 330-1, 703-5 GESTA: C031	1151
25. 6.2018	Verordnung zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut (Lkw-Maut-Verordnung – Lkw-MautV) ..... FNA: neu: 9290-16-6; 9290-13-2	1156
28. 6.2018	Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung ..... FNA: 792-1-4	1159
6. 7.2018	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH-Gebührenverordnung – BSHGebV) ..... FNA: neu: 202-5-3; 9510-31	1168
11. 7.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Präzisionswerkzeugmechanikerausbildungsverordnung ..... FNA: 7110-6-128	1179
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungen</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	1180

## **Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)**

**Vom 12. Juli 2018**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Ermächtigungen

##### § 1

#### **Feststellung des Haushaltsplans**

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 343 600 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2018 in Einnahmen und Ausgaben auf 6 007 359 000 Euro festgestellt.

##### § 2

#### **Kreditermächtigungen**

(1) Im Haushaltsjahr 2018 nimmt der Bund keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2018 fällig werdenden Krediten aufzunehmen; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in

Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind mit den Euro-Gegenwerten auf die Kreditermächtigung anzurechnen, die sich aus den spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Verträgen zur Begrenzung des Währungsrisikos ergeben.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächti-

gungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf die Höchstgrenzen nach Satz 1 und 2 werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 genannten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 6 Satz 2 übernomme-

nen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln. Die zu diesem Zweck über den Bund weiter geleiteten Beträge sind nicht auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 4 anzurechnen, sofern diese Beträge dem Bund von den betroffenen Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 4 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

### § 3

#### Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 487 180 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 153 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 65 000 000 000 Euro
  - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
  - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
  - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,
3. bis zu 28 470 000 000 Euro
  - a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit,
  - b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit,
  - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit sowie
  - d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,
4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 158 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,

6. bis zu 66 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
8. bis zu 15 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

## § 4

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben und über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

## Abschnitt 2

### Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

## § 5

### Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans aufgeführten Kapitel des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,

3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 681 .9, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(3) Im Verhältnis der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs aus Einsparungen bei den anderen in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(5) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0211, 0311, 0411, 0431, 0451, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1211, 1411, 1511, 1611, 1711, 1911, 2011, 2111, 2311 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 4 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabeanteile des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(6) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

## § 6

### **Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung**

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 5 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Grup-

pen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1404 bis 1408 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Für das Kapitel 1405 gilt dies mit der Einschränkung, dass nur die einseitige Deckungsfähigkeit mit Deckungsberechtigung für das Kapitel 1405 angeordnet werden kann. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 gelten auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 .1 und 453 .1 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017

(BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verwenden.

(9) Ergeben sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll Minderausgaben bei den Titeln des Kapitels 1405, so dienen diese bis zur Höhe der sich auch im Bundeshaushalt per Saldo ergebenden Entlastung zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 1405 Titel 919 01, sofern dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen. Haushalts- oder kassenmäßige Einsparungen und gesperrte Beträge sind auf die Minderausgaben nach Satz 1 anzurechnen. Die Mehrausgaben bei Kapitel 1405 Titel 919 01 sind auf 500 000 000 Euro begrenzt. Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo darüber hinaus eine Entlastung des Bundeshaushalts, so dient dieser Betrag zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 919 01, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen. Die Erhebung von Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 359 01 bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Innerhalb eines Kapitels dürfen für interne Verrechnungen nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung bei Titel 981 .3 Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen geleistet und Ausgabebetitel bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 381 .3 verstärkt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, diese Titel auszubringen.

## § 7

### **Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verzicht auf Auslagerstattung**

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

(3) Es wird zugelassen, dass bei Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise insbesondere im Rahmen der Amtshilfe auf eine Auslagerstattung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden kann. Entsprechendes gilt für Mehrausgaben im Personalbereich für diese Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe.

## § 8

### **Bewilligung von Zuwendungen**

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von der zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457), das durch Artikel 122 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

## § 9

### **Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben**

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltsordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

## § 10

### **Bezüge**

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes

vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1403 und 1412 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1403 und 1412 gegenseitig deckungsfähig.

## § 11

### Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 1605 Titel 896 02, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

## § 12

### Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 20 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liqui-

ditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verzinliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

## § 13

### Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

## Abschnitt 3

### Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

## § 14

### Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für

Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

#### § 15

##### **Ausbringung von Planstellen und Stellen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

#### § 16

##### **Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die frei werdenden Planstellen und Stellen weg.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

(3) Zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalausgaben für die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen Haushaltsmittel von den abgebenden Bundesbehörden umgesetzt werden.

#### § 17

##### **Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen**

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

#### § 18

##### **Ausbringung von Leerstellen**

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 198) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
- bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
  - bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
  - bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
  - im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
  - bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinne(n) oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

## § 19

### Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

## § 20

### Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

(3) Behörden, für die Planstellen und Stellen im Haushaltsplan beschlossen werden, dürfen Arbeitsverträge, die nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kalendermäßig befristet sind, nicht abschließen, wenn die Anzahl der nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge damit 2,5 Prozent ihres Stellensolls im jeweiligen Kapitel übersteigen würde. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zuzulassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stellenaufbau zur Beendigung sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse noch nicht abgeschlossen ist.

## § 21

### Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussvorschriften

des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres  
weiter.

## § 22

**Fortgeltung**

§ 2 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4 und 5 sowie  
die §§ 3 bis 21 gelten bis zum Tag der Verkündung

## § 23

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit  
Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. § 20 Absatz 3 tritt  
am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es  
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Olaf Scholz

# **Gesamtplan**

## **des Bundeshaushaltsplans**

### **2018**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

- A. Einnahmen
- B. Ausgaben
- C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

**Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

**Teil III: Finanzierungsübersicht**

**Teil IV: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2017 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2018 1 000 €	2017 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag .....	1 805	1 648	+157
03	Bundesrat .....	56	97	-41
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	2 885	2 885	-
05	Auswärtiges Amt .....	160 094	149 501	+10 593
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	1 135 503	620 433	+515 070
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	577 337	541 623	+35 714
08	Bundesministerium der Finanzen .....	281 080	308 471	-27 391
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	400 862	458 554	-57 692
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	61 700	67 079	-5 379
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	2 040 435	1 986 581	+53 854
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	6 002 942	5 620 029	+382 913
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	486 110	412 030	+74 080
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	93 643	99 166	-5 523
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	621 772	764 752	-142 980
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	216 105	76 150	+139 955
19	Bundesverfassungsgericht .....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof .....	3 753	4 189	-436
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	41	11	+30
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	968 710	930 552	+38 158
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	36 276	36 276	-
32	Bundesschuld .....	1 385 163	1 253 448	+131 715
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	329 123 495	315 766 292	+13 357 203
	<b>Einnahmen .....</b>	<b>343 600 000</b>	<b>329 100 000</b>	<b>+14 500 000</b>

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 321 307 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von - T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 22 293 000 T€.

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2018 1 000 €	2018 1 000 €	2018 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag .....	-	1 805	-
03	Bundesrat .....	-	36	20
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	-	2 847	38
05	Auswärtiges Amt .....	-	159 894	200
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	-	698 291	437 212
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbrau- cherschutz .....	-	577 053	284
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-	238 292	42 788
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	-	390 319	10 543
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirt- schaft .....	-	52 840	8 860
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	-	51 125	1 989 310
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	-	5 572 236	430 706
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-	394 575	91 535
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-	93 003	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	-	43 760	578 012
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-	26 836	189 269
19	Bundesverfassungsgericht .....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof .....	-	9	3 744
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	-	41	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung .....	-	30 004	938 706
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung .....	-	30 245	6 031
32	Bundesschuld .....	-	618 427	766 736
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	321 599 000	5 323 835	2 200 660
	<b>Summe Haushalt 2018 .....</b>	<b>321 599 000</b>	<b>14 305 516</b>	<b>7 695 484</b>
	<b>Summe Haushalt 2017 .....</b>	<b>301 344 400</b>	<b>14 369 633</b>	<b>13 385 967</b>
	<b>gegenüber 2017 mehr(+)/weniger(-) .....</b>	<b>+20 254 600</b>	<b>-64 117</b>	<b>-5 690 483</b>

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2017 mehr (+) weniger (-)  1 000 €
		2018 1 000 €	2017 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	41 851	36 535	+5 316
02	Deutscher Bundestag .....	973 693	870 237	+103 456
03	Bundesrat .....	30 444	28 494	+1 950
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3 038 050	2 798 010	+240 040
05	Auswärtiges Amt .....	5 450 625	5 232 408	+218 217
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	14 133 574	8 977 588	+5 155 986
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	792 348	838 622	-46 274
08	Bundesministerium der Finanzen .....	6 554 911	6 193 961	+360 950
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	8 115 031	7 734 979	+380 052
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	6 019 156	6 002 552	+16 604
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	139 179 759	137 582 419	+1 597 340
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	27 852 061	27 911 432	-59 371
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	38 519 574	37 004 839	+1 514 735
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	15 207 134	15 159 227	+47 907
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	1 978 824	5 621 259	-3 642 435
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	10 226 146	9 523 221	+702 925
19	Bundesverfassungsgericht .....	30 812	31 564	-752
20	Bundesrechnungshof .....	148 779	150 927	-2 148
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	17 773	15 395	+2 378
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	9 441 832	8 541 040	+900 792
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	17 617 030	17 649 867	-32 837
32	Bundesschuld .....	19 414 052	19 991 040	-576 988
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	18 816 541	11 204 384	+7 612 157
	<b>Ausgaben .....</b>	<b>343 600 000</b>	<b>329 100 000</b>	<b>+14 500 000</b>

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		2018	2018	2018	2018
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	22 325	11 792	–	–
02	Deutscher Bundestag .....	655 878	148 139	–	–
03	Bundesrat .....	17 031	12 019	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	301 000	1 091 198	–	–
05	Auswärtiges Amt .....	1 053 912	401 620	–	–
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	4 390 919	2 179 663	–	–
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	509 281	144 701	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen .....	3 471 846	930 094	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	774 769	321 622	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	348 334	258 460	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales ....	225 730	142 010	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	1 641 002	2 503 449	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	17 897 101	6 387 213	12 295 749	–
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	243 681	186 791	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	297 317	297 318	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	140 204	59 116	–	–
19	Bundesverfassungsgericht .....	24 688	3 699	–	–
20	Bundesrechnungshof .....	120 738	21 239	–	–
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	12 732	4 346	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	93 164	54 568	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	118 895	72 654	–	–
32	Bundesschuld .....	–	56 380	–	18 097 672
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	1 036 845	378 100	20 000	–
	<b>Summe Haushalt 2018 .....</b>	<b>33 397 392</b>	<b>15 666 191</b>	<b>12 315 749</b>	<b>18 097 672</b>
	<b>Summe Haushalt 2017 .....</b>	<b>31 988 280</b>	<b>15 165 071</b>	<b>11 258 090</b>	<b>18 461 969</b>
	<b>gegenüber 2017 mehr(+)/weniger(-) .....</b>	<b>+1 409 112</b>	<b>+501 120</b>	<b>+1 057 659</b>	<b>–364 297</b>

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben
		2018 1 000 €	2018 1 000 €	2018 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	4 337	3 397	–
02	Deutscher Bundestag .....	138 745	30 931	–
03	Bundesrat .....	474	920	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	1 279 327	371 525	–5 000
05	Auswärtiges Amt .....	3 792 609	232 003	–29 519
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	3 179 610	4 402 759	–19 377
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	120 649	17 717	–
08	Bundesministerium der Finanzen .....	1 875 315	279 245	–1 589
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	5 065 173	2 048 319	–94 852
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	4 724 731	791 784	–104 153
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	138 797 753	14 266	–
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	7 096 201	16 770 594	–159 185
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	1 657 563	281 948	–
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	14 742 646	34 016	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	190 415	1 233 977	–40 203
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	9 621 597	435 229	–30 000
19	Bundesverfassungsgericht .....	1 791	634	–
20	Bundesrechnungshof .....	4 572	2 230	–
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	323	372	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	2 964 329	6 422 122	–92 351
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	15 207 854	2 577 091	–359 464
32	Bundesschuld .....	–	1 260 000	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	14 540 162	2 591 434	250 000
	<b>Summe Haushalt 2018 .....</b>	<b>225 006 176</b>	<b>39 802 513</b>	<b>–685 693</b>
	<b>Summe Haushalt 2017 .....</b>	<b>219 095 354</b>	<b>36 071 287</b>	<b>–2 940 051</b>
	<b>gegenüber 2017 mehr(+)/weniger(–) .....</b>	<b>+5 910 822</b>	<b>+3 731 226</b>	<b>+2 254 358</b>

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2018 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2019	2020	2021	Folgejahre	in künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag .....	35 482	9 779	7 402	4 319	13 982	–
03	Bundesrat .....	2 260	565	565	565	565	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	846 074	197 303	229 402	176 988	242 381	–
05	Auswärtiges Amt .....	1 917 448	978 370	560 669	269 379	109 030	–
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	8 110 777	1 448 651	1 257 304	1 031 814	4 373 008	–
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	143 385	20 004	22 606	18 512	82 263	–
08	Bundesministerium der Finanzen ....	654 360	100 420	51 640	43 400	458 900	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	3 315 166	1 109 968	969 402	709 961	330 635	195 200
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	1 509 853	459 755	362 415	244 130	443 553	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	3 516 364	1 989 211	953 748	343 305	230 100	–
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	24 312 221	4 406 531	3 327 141	2 235 593	5 242 956	9 100 000
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	26 286 258	3 836 611	3 787 383	3 485 754	15 176 510	–
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	140 987	60 823	47 154	31 330	1 680	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ...	1 138 076	388 911	294 669	297 030	157 466	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	621 760	340 080	179 280	87 400	15 000	–
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ..	40	20	20	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	7 696 367	997 205	954 126	737 426	223 898	4 783 712
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	5 173 590	1 505 070	1 332 780	1 136 070	1 199 670	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	366 300	224 100	38 100	13 100	91 000	–
	<b>Summe .....</b>	<b>85 786 768</b>	<b>18 073 377</b>	<b>14 375 806</b>	<b>10 866 076</b>	<b>28 392 597</b>	<b>14 078 912</b>

## Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2017 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2018 1 000 €	2017 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	01, 11, 12, 13	<b>30 690</b>	25 908	+4 782
02	Deutscher Bundestag .....	11, 12, 13, 16	<b>338 347</b>	317 938	+20 409
03	Bundesrat .....	11, 12	<b>23 118</b>	21 446	+1 672
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	10, 11, 12, 13, 31, 32, 51, 52, 53, 54, 55	<b>331 841</b>	320 218	+11 623
05	Auswärtiges Amt .....	04, 11, 12, 13	<b>1 353 871</b>	1 266 259	+87 612
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	<b>5 551 957</b>	5 167 979	+383 978
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	<b>492 186</b>	465 288	+26 898
08	Bundesministerium der Finanzen .....	11, 12, 13, 15, 16	<b>3 468 940</b>	3 268 095	+200 845
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	<b>895 319</b>	886 093	+9 226
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	<b>457 758</b>	435 806	+21 952
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	11, 12, 13, 14, 15, 16	<b>242 975</b>	236 847	+6 128
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28	<b>1 592 677</b>	1 603 891	-11 214
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	03, 07, 11, 12, 13	<b>6 089 722</b>	5 980 005	+109 717
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	<b>320 914</b>	319 003	+1 911
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	11, 12, 13, 14, 15, 16	<b>359 679</b>	420 509	-60 830
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	11, 12, 13, 14, 15	<b>162 374</b>	141 983	+20 391
19	Bundesverfassungsgericht .....	11, 12	<b>24 728</b>	24 888	-160
20	Bundesrechnungshof .....	11, 12	<b>99 401</b>	103 151	-3 750
21	Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	11, 12	<b>16 576</b>	14 397	+2 179
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	11, 12	<b>107 354</b>	103 672	+3 682
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	02, 11, 12	<b>158 327</b>	149 745	+8 582
	<b>Summe .....</b>		<b>22 118 754</b>	<b>21 273 121</b>	<b>+845 633</b>

## Gesamtplan – Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme  
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren  
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2018
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) .....	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres .....	3 263 350
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme .....	11 422
	(Produkt aus 1. und 2.)	
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen .....	328
	(Differenz zwischen 4a. und 4b.)	
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen .....	(1 249)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt .....	1 249
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen .....	–
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben .....	(921)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt .....	921
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen .....	–
5.	Konjunkturkomponente .....	4 169
	(Produkt aus 5a. und 5b.)	
5a.	Nominale Produktionslücke .....	20 347
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit) .....	0,205
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto .....	–
<b>7.</b>	<b>Zulässige Nettokreditaufnahme</b> .....	<b>6 925</b>
	(Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes .....	–
9.	Finanzierungssalden der Sondervermögen .....	892
9a.	Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds .....	–8
9b.	Finanzierungssaldo Aufbauhilfefonds .....	–400
9c.	Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds .....	–1 100
9d.	Finanzierungssaldo Digitalfonds .....	2 400
<b>10.</b>	<b>Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme</b> .....	<b>–892</b>
	(Differenz zwischen 8. und 9.)	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2017 .....		18 446

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Zu 9.: Die Mittelabflüsse der ausgewiesenen Sondervermögen basieren auf vorsichtigen Schätzungen.

Differenzen durch Rundung möglich.

## Gesamtplan – Teil III:

## Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht	Betrag für 2018	Betrag für 2017
	1 000 €	
1	2	3
<b>1. Berechnung des Finanzierungssaldos</b>		
1.1 Einnahmen .....	341 666 812	322 050 574
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
davon:		
<i>Steuereinnahmen</i> .....	321 307 000	301 029 400
<i>Verwaltungseinnahmen</i> .....	20 359 812	21 021 174
1.2 Ausgaben .....	343 600 000	329 100 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
<b>Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-1 933 188</b>	<b>-7 049 426</b>
<b>2. Finanzierungssaldo</b>		
2.1 Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1.1 Münzeinnahmen .....	292 000	315 000
2.1.2 Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt .....	-	-
2.1.3 Entnahmen aus Rücklagen .....	1 641 188	6 734 426
2.2 Verwendung des Finanzierungssaldos		
2.2.1 Zuführungen an Rücklagen .....	-	-
2.3 Summe .....	(1 933 188)	(7 049 426)

**Gesamtplan – Teil IV:**  
**Kreditfinanzierungsplan**

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2018	Betrag für 2017
	1 000 €	
1	2	3
<b>1. Einnahmen</b>		
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme) .....	(174 984 724)	(178 118 249)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre .....	92 219 248	103 854 785
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre .....	48 084 032	51 143 740
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr .....	34 681 444	23 119 724
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung .....	(12)	(-)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04) .....	-	-
1.2.2 Spenden .....	7	-
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag .....	-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten .....	5	-
<b>Einnahmen .....</b>	<b>174 984 736</b>	<b>178 118 249</b>
<b>2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten</b>		
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre .....	105 238 744	87 849 407
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre .....	51 127 132	58 532 751
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr .....	29 936 431	21 316 561
<b>Ausgaben .....</b>	<b>186 302 307</b>	<b>167 698 719</b>
<b>3. Herleitung der Nettokreditaufnahme</b>		
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1) .....	174 984 724	178 118 249
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2) .....	12	-
	(174 984 736)	(178 118 249)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.) .....	-186 302 307	-167 698 719
	(-11 317 571)	(10 419 530)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege) .....	2 824 430	1 786 953
	(-8 493 141)	(12 206 482)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel		
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten ....	-	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten .....	-	-
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“		
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	1 079 775	636 521
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	-1 186 500	-
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kinderbetreuungsfinanzierung“		
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	400 000	-
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	-280 000	-
3.8 Sondervermögen „Aufbauhilfe“		
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	-	-
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	-400 000	-1 000 000

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2018	Betrag für 2017
		1 000 €	
1		2	3
3.9	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“		
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	–	–
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	–1 100 000	–750 000
3.10	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“		
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	–	–
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	–8 113	–1 471 000
3.11	Rücklage für Kosten Asylbewerber und Flüchtlinge		
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführungen zur Rücklage .....	–	–
3.11.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahmen aus der Rücklage ...	–1 641 188	–6 734 426
3.12	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“		
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	2 400 000	–
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen .....	–	–
3.13	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen		
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage .....	–	–
3.13.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage ...	–	–
3.14	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201 .....	9 229 167	–2 887 577
	<b>Nettokreditaufnahme</b> .....	–	–

**Gesetz  
zur Neuregelung des  
Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten  
(Familiennachzugsneuregelungsgesetz)**

Vom 12. Juli 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“.
- 1a. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „31,“ die Angabe „36a,“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs ist zu versagen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,
    1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terroris-

mus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat,

2. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
3. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
4. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
  - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
  - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

- c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.“
3. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,“ angefügt.
- c) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach den Abschnitten 3, 4, 5 oder 6 oder § 37 oder § 38“ eingefügt, wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,“ angefügt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:
1. Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach Abschnitt 3 oder 4,
  2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative,
  3. Aufenthaltserlaubnis nach § 28, § 30, § 31, § 36 oder § 36a,
  4. Aufenthaltserlaubnis nach den übrigen Vorschriften mit Ausnahme einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,
  5. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte,
  6. Niederlassungserlaubnis oder
  7. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Für minderjährige ledige Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzen, gilt § 36a.“
5. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „oder 2“ durch die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative“ ersetzt.
6. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
- „§ 36a  
Familiennachzug  
zu subsidiär Schutzberechtigten
- (1) Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, kann aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt

für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

(2) Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Monatlich können 1 000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde,
2. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,
  - a) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
  - b) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum gilt dies auch, wenn der Täter

- keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,
- c) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, oder
- d) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. hinsichtlich des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist, oder
4. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat.
- (4) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 finden keine Anwendung.“
7. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird nach der Angabe „36“ ein Komma und die Angabe „36a“ eingefügt.
8. In § 44a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „oder § 30“ durch die Wörter „, § 30 oder § 36a Absatz 1 Satz 1 erste Alternative“ eingefügt.
9. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4, § 27 Absatz 3a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
- „(3b) Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a vorliegen. Werden den in Satz 1 genannten Behörden während des nach Absatz 3 Satz 2 mitgeteilten Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3a bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“
10. Dem § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Wird ein Aufenthaltstitel gemäß § 36a Absatz 1 zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Ausländer beantragt,
1. gegen den ein Strafverfahren oder behördliches Verfahren wegen einer der in § 27 Absatz 3a genannten Tatbestände eingeleitet wurde,
2. gegen den ein Strafverfahren wegen einer oder mehrerer der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 genannten Straftaten eingeleitet wurde, oder
3. bei dem ein Widerrufsverfahren nach § 73b Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes oder ein Rücknahmeverfahren nach § 73b Absatz 3 des Asylgesetzes eingeleitet wurde,
- ist die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 36a Absatz 1 bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu ihrer Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel gemäß § 36a Absatz 1 kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 ist bei einem Widerruf oder einer Rücknahme der Zuerkennung des subsidiären Schutzes auf das Verfahren zur Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abzustellen.“
11. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a zugunsten eines minderjährigen ledigen Ausländers handelt, der ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge oder Obhut für ihn übernommen hat, in das Bundesgebiet einreist.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
12. § 104 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:
- „(13) Die Vorschriften von Kapitel 2 Abschnitt 6 in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung finden weiter Anwendung auf den Familiennachzug zu Ausländern, denen bis zum 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, wenn der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs zu dem Ausländer bis zum 31. Juli 2018 gestellt worden ist. § 27 Absatz 3a findet Anwendung.“

## Artikel 2

### Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 30 oder den §§ 32 bis 34“ durch die Wörter „§ 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 132 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 30 oder den §§ 32 bis 34“ durch die Wörter „§ 30, den §§ 32 bis 34 oder nach § 36a“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

In § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 30 oder den §§ 32 bis 34“ durch die Wörter „§ 30, den §§ 32 bis 34 oder § 36a“ ersetzt.

**Artikel 5**

**Einschränkungen von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 10 wird das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 2 bis 5 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
des Innern, für Bau und Heimat  
Horst Seehofer

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Heiko Maas

## Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Vom 12. Juli 2018

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Dem § 119 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Zivilsachen sind Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

### Artikel 2 Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 6 wie folgt gefasst:

„Buch 6

Musterfeststellungsverfahren

§ 606 Musterfeststellungsklage

§ 607 Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

§ 608 Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

§ 609 Klageregister; Verordnungsermächtigung

§ 610 Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

§ 611 Vergleich

§ 612 Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil

§ 613 Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

§ 614 Rechtsmittel

§ 615 bis 687 (weggefallen)“.

2. § 29c wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Ausschließlicher Gerichtsstand  
bei Musterfeststellungsverfahren

Für Klagen in Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Beklagten ausschließlich zuständig, sofern sich dieser im Inland befindet.“

4. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen sei.“

5. Buch 6 wird wie folgt gefasst:

„Buch 6

Musterfeststellungsverfahren

§ 606

Musterfeststellungsklage

(1) Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes bezeichneten Stellen, die

1. als Mitglieder mindestens zehn Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen haben,
2. mindestens vier Jahre in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,
3. in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Verbraucherinteressen weitgehend durch nicht ge-

werbsmäßige aufklärende oder beratende Tätigkeiten wahrnehmen,

4. Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erheben und
5. nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.

Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 oder 5 vorliegen, verlangt das Gericht vom Kläger die Offenlegung seiner finanziellen Mittel. Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen.

(2) Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen;
2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen.

Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten. § 253 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn

1. sie von einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erhoben wird,
2. glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen und
3. zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.

#### § 607

##### Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage

(1) Die Musterfeststellungsklage ist im Klageregister mit folgenden Angaben öffentlich bekannt zu machen:

1. Bezeichnung der Parteien,
2. Bezeichnung des Gerichts und des Aktenzeichens der Musterfeststellungsklage,
3. Feststellungsziele,
4. kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes,
5. Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister,
6. Befugnis der Verbraucher, Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anzumelden, Form, Frist und Wirkung der Anmeldung sowie ihrer Rücknahme,
7. Wirkung eines Vergleichs, Befugnis der angemeldeten Verbraucher zum Austritt aus dem Vergleich sowie Form, Frist und Wirkung des Austritts,

8. Verpflichtung des Bundesamts für Justiz, nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens jedem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(2) Das Gericht veranlasst innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntmachung, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt.

(3) Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung seiner Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen im Klageregister, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist. Die öffentliche Bekanntmachung von Terminen muss spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Terminstag erfolgen. Das Gericht veranlasst ferner unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung einer Beendigung des Musterfeststellungsverfahrens; die Vorschriften der §§ 611, 612 bleiben hiervon unberührt.

#### § 608

##### Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

(1) Bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden.

(2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers,
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichens der Musterfeststellungsklage,
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die Anmeldung soll ferner Angaben zum Betrag der Forderung enthalten. Die Angaben der Anmeldung werden ohne inhaltliche Prüfung in das Klageregister eingetragen.

(3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden.

(4) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.

#### § 609

##### Klageregister; Verordnungsermächtigung

(1) Klageregister ist das Register für Musterfeststellungsklagen. Es wird vom Bundesamt für Justiz geführt und kann elektronisch betrieben werden.

(2) Bekanntmachungen und Eintragungen nach den §§ 607 und 608 sind unverzüglich vorzunehmen.

men. Die im Klageregister zu einer Musterfeststellungsklage erfassten Angaben sind bis zum Schluss des dritten Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen können von jedermann unentgeltlich im Klageregister eingesehen werden.

(4) Nach § 608 angemeldete Verbraucher können vom Bundesamt für Justiz Auskunft über die zu ihrer Anmeldung im Klageregister erfassten Angaben verlangen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens hat das Bundesamt für Justiz einem angemeldeten Verbraucher auf dessen Verlangen einen schriftlichen Auszug über die Angaben zu überlassen, die im Klageregister zu ihm und seiner Anmeldung erfasst sind.

(5) Das Bundesamt für Justiz hat dem Gericht der Musterfeststellungsklage auf dessen Anforderung einen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu übersenden, die bis zum Ablauf des in § 606 Absatz 3 Nummer 3 genannten Tages zur Eintragung in das Klageregister angemeldet sind. Das Gericht übermittelt den Parteien formlos eine Abschrift des Auszugs.

(6) Das Bundesamt für Justiz hat den Parteien auf deren Anforderung einen schriftlichen Auszug aller im Klageregister zu der Musterfeststellungsklage erfassten Angaben über die Personen zu überlassen, die sich bis zu dem in § 608 Absatz 1 genannten Tag zur Eintragung in das Klageregister angemeldet haben.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Inhalt, Aufbau und Führung des Klageregisters, die Einreichung, Eintragung, Änderung und Vernichtung der im Klageregister erfassten Angaben, die Erteilung von Auszügen aus dem Klageregister sowie die Datensicherheit und Barrierefreiheit zu treffen.

#### § 610

##### Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

(1) Ab dem Tag der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann gegen den Beklagten keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden, soweit deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft. Die Wirkung von Satz 1 entfällt, sobald die Musterfeststellungsklage ohne Entscheidung in der Sache beendet wird.

(2) Werden am selben Tag mehrere Musterfeststellungsklagen, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft, bei Gericht eingereicht, findet § 147 Anwendung.

(3) Während der Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft.

(4) Das Gericht hat spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken.

(5) Auf die Musterfeststellungsklage sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Buches nicht Abweichungen ergeben. Nicht anzuwenden sind § 128 Absatz 2, § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306 und 348 bis 350.

(6) Die §§ 66 bis 74 finden keine Anwendung im Verhältnis zwischen den Parteien der Musterfeststellungsklage und Verbrauchern, die

1. einen Anspruch oder ein Rechtsverhältnis angemeldet haben oder
2. behaupten, entweder einen Anspruch gegen den Beklagten zu haben oder vom Beklagten in Anspruch genommen zu werden oder in einem Rechtsverhältnis zum Beklagten zu stehen.

#### § 611

##### Vergleich

(1) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch mit Wirkung für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden.

(2) Der Vergleich soll Regelungen enthalten über

1. die auf die angemeldeten Verbraucher entfallenden Leistungen,
2. den von den angemeldeten Verbrauchern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung,
3. die Fälligkeit der Leistungen und
4. die Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien.

(3) Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes als angemessene gütliche Beilegung des Streits oder der Ungewissheit über die angemeldeten Ansprüche oder Rechtsverhältnisse erachtet. Die Genehmigung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

(4) Den zum Zeitpunkt der Genehmigung angemeldeten Verbrauchern wird der genehmigte Vergleich mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist zugestellt. Jeder Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des genehmigten Vergleichs seinen Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Durch den Austritt wird die Wirksamkeit der Anmeldung nicht berührt.

(5) Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. Das Gericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss den Inhalt und die Wirksamkeit des genehmigten Vergleichs fest. Der Beschluss ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wirkt der Vergleich für und

gegen diejenigen angemeldeten Verbraucher, die nicht ihren Austritt erklärt haben.

(6) Der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vor dem ersten Termin ist unzulässig.

#### § 612

##### Bekanntmachungen zum Musterfeststellungsurteil

(1) Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Musterfeststellungsurteil ist im Klageregister öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Eintritt der Rechtskraft des Musterfeststellungsurteils.

#### § 613

##### Bindungswirkung des Musterfeststellungsurteils; Aussetzung

(1) Das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht, soweit dessen Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft. Dies gilt nicht, wenn der angemeldete Verbraucher seine Anmeldung wirksam zurückgenommen hat.

(2) Hat ein Verbraucher vor der Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten erhoben, die die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft, und meldet er seinen Anspruch oder sein Rechtsverhältnis zum Klageregister an, so setzt das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder wirksamen Rücknahme der Anmeldung aus.

#### § 614

##### Rechtsmittel

Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Absatz 2 Nummer 1.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46 Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung)“ ein Komma und die Wörter „über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung)“ eingefügt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Ab-

satz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, werden nach dem Wort „In“ die Wörter „Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung und in“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schutzschriften“ die Wörter „und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung“ eingefügt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage,“.

2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister.“

#### Artikel 7

##### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

**Artikel 9**  
**Änderung des**  
**Sozialgerichtsgesetzes**

In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.

**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes**  
**gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

In § 33h Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2018 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1,
2. in Artikel 2 Nummer 5 § 609 Absatz 7 der Zivilprozessordnung.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Juli 2018

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Katarina Barley

**Verordnung  
zur Erhebung, zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung und zur Erstattung der Maut  
(Lkw-Maut-Verordnung – Lkw-MautV)**

**Vom 25. Juni 2018**

Auf Grund des § 4 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und des § 5 Satz 2 und 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes, von denen § 4 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c und § 5 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980) geändert worden sind und § 5 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2550) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt

1. die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen,
2. die Einzelheiten der Mautentrichtung und der Nutzung der technischen Einrichtungen zur Mauterhebung,
3. das Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und
4. das Verfahren zur Erstattung der Maut.

§ 2

**Maßgebliche Tatsachen für die Mauterhebung**

Die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen sind:

1. das amtliche Kennzeichen des mautpflichtigen Fahrzeuges im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes einschließlich des Nationalitätskennzeichens,
2. die Strecke einschließlich Zwischenstationen, auf der eine mautpflichtige Straßenbenutzung erfolgen soll,
3. Datum und Uhrzeit des geplanten Fahrtbeginns der mautpflichtigen Straßenbenutzung,
4. die Anzahl der Achsen des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination,
5. die Emissionsklasse des Fahrzeuges nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
6. die Positionsdaten des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug eingebauten oder im Fahrzeug angebrachten Fahrzeuggerätes.

§ 3

**Mauterhebungssysteme**

(1) Der Mautschuldner kann die Maut wahlweise über ein manuelles Mauterhebungssystem oder ein automatisches Mauterhebungssystem entrichten.

(2) Alle Mautentrichtungen nach Absatz 1 erfolgen nach den Angaben des Mautschuldners (Prinzip der Selbstdeklaration). Der Mautschuldner ist für die Richtigkeit und Überprüfung der von ihm gemachten Angaben verantwortlich.

§ 4

**Manuelles Mauterhebungssystem**

(1) Die manuelle Einbuchung kann über Mautstellen-Terminals, die Internetseite oder eine für mobile Endgeräte bereitgestellte Software (mobile Applikation) erfolgen, die jeweils von dem in § 4 Absatz 3 Satz 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes bezeichneten Betreiber bereitgestellt werden. Für die manuelle Einbuchung ist eine Anmeldung beim Betreiber nicht erforderlich, wahlweise aber möglich.

(2) Nutzt der Mautschuldner zur Mautentrichtung die Internetseite oder die mobile Applikation, so hat er die für die Nutzung erforderlichen technischen Voraussetzungen selbst zu schaffen. Die eventuell anfallenden Kosten seiner Online-Verbindung trägt der Mautschuldner. Wenn eine Anmeldung beim Betreiber erfolgt, hat der Mautschuldner die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen nach § 2 Nummer 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(3) Der Mautschuldner hat die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 5 wahrheitsgemäß und vollständig einzugeben (Einbuchung).

(4) Bei der Einbuchung wird dem Mautschuldner eine Einbuchungsnummer sowie der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum (Gültigkeitszeitraum) mitgeteilt.

§ 5

**Automatisches Mauterhebungssystem**

(1) Die Teilnahme an dem automatischen Mauterhebungssystem erfordert die Anmeldung des Mautschuldners beim Betreiber oder einem Anbieter nach den §§ 4e und 4f des Bundesfernstraßenmautgesetzes (Anbieter) und den fachgerechten Einbau oder die ordnungsgemäße Anbringung eines Fahrzeuggerätes in dem mautpflichtigen Fahrzeug vor der mautpflichtigen Straßenbenutzung. Das Fahrzeuggerät ist eine elektronische Einrichtung, mit der die Positionsdaten des Fahrzeuges festgestellt und durch den Betreiber oder einen Anbieter nach den §§ 4e und 4f des Bundesfernstraßenmautgesetzes verarbeitet werden. Der Mautschuldner hat bei der Anmeldung die für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen gemäß § 2 Nummer 1, 4 und 5 wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Diese Daten sind im Fahrzeuggerät zu speichern. Einem Fahrzeuggerät im Sinne des

Satzes 2 steht ein Fahrzeuggerät im Sinne des § 16 Absatz 2 des Mautsystemgesetzes gleich.

(2) Änderungen der in § 2 Nummer 1, 4 und 5 genannten Tatsachen hat der Mautschuldner dem Betreiber oder seinem Anbieter nach den §§ 4e und 4f des Bundesfernstraßenmautgesetzes innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Änderung mitzuteilen.

(3) Der Mautschuldner hat das Fahrzeuggerät ordnungsgemäß zu bedienen, insbesondere hat er vor jeder mautpflichtigen Straßenbenutzung zu überprüfen, ob die im Fahrzeuggerät gespeicherte Anzahl der Achsen mit der Anzahl der Achsen des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination übereinstimmt, mit dem oder der die mautpflichtige Straßenbenutzung durchgeführt werden soll, und die gespeicherte Anzahl der Achsen zu ändern, wenn die Angabe nicht mehr übereinstimmt.

(4) Der Mautschuldner muss vor Beginn jeder mautpflichtigen Straßenbenutzung überprüfen, ob das Fahrzeuggerät betriebsbereit ist. Stellt er fest, dass dies nicht der Fall ist, hat er vor Beginn der mautpflichtigen Straßenbenutzung für dessen betriebsbereiten Zustand Sorge zu tragen. Kann die Betriebsbereitschaft des Fahrzeuggerätes vor Beginn der mautpflichtigen Straßenbenutzung nicht wiederhergestellt werden, so hat der Mautschuldner das manuelle Mauterhebungssystem zu benutzen.

(5) Zeigt das Fahrzeuggerät während der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes an, dass es nicht mehr betriebsbereit ist, muss der Mautschuldner unverzüglich das mautpflichtige Straßennetz verlassen, es sei denn, er kann vorher

1. den betriebsbereiten Zustand des Fahrzeuggerätes wiederherstellen oder
2. die Maut ohne Verlassen des mautpflichtigen Straßennetzes über das manuelle Mauterhebungssystem entrichten.

## § 6

### Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut

Der Mautschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr die Richtigkeit aller für die Mauterhebung maßgeblichen Tatsachen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einbuchungsbeleg, der Zahlungsbeleg, der Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie fahrzeugbezogene Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 5 des Bundesfernstraßenmautgesetzes. Statt des Einbuchungsbelegs ist bei der manuellen Einbuchung über die Internetseite oder die mobile Applikation auch die Angabe der Einbuchungsnummer geeignet. Die Verpflichtung zum ergänzenden Nachweis der Zahlung im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Nachweis der Emissionsklasse für im Inland zugelassene Fahrzeuge

(1) Der Nachweis der Emissionsklasse eines mautpflichtigen Fahrzeuges nach § 2 Nummer 5 erfolgt für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge durch Vorlage des Fahrzeugscheins oder der

Zulassungsbescheinigung Teil I. Die Schadstoffklasse des mautpflichtigen Fahrzeuges ergibt sich aus dem Eintrag unter Ziffer 1 des Fahrzeugscheins, unter Ziffer 14.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I oder unter Ziffer 14 der Zulassungsbescheinigung Teil I. Falls unter Ziffer 33 des Fahrzeugscheins, unter Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I oder unter Buchstabe V.9 der Zulassungsbescheinigung Teil I eine andere Schadstoffklasse eingetragen ist, gilt diese. Die Partikelminderungsklasse des mautpflichtigen Fahrzeuges ergibt sich aus dem Eintrag unter Ziffer 33 des Fahrzeugscheins oder unter Ziffer 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I.

(2) Die Emissionsklasse kann auch nachgewiesen werden durch Vorlage

1. des aktuellen Kraftfahrzeugsteuerbescheides oder
2. eines gültigen Nachweises im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 des Bundesfernstraßenmautgesetzes über die Erfüllung bestimmter Umwelanforderungen für das Kraftfahrzeug.

(3) Bei Vorlage sonstiger geeigneter Unterlagen entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Emissionsklasse des mautpflichtigen Fahrzeuges zweifelsfrei und damit ordnungsgemäß nachgewiesen ist.

(4) Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen Widersprüche hinsichtlich der Emissionsklasse, so entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Emissionsklasse ordnungsgemäß nachgewiesen ist und bestimmt die für die Einstufung geltende Emissionsklasse sowie den Zeitraum, für den von dieser auszugehen ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen auf eine eingeschränkte oder fehlende Funktionsfähigkeit des Abgasreinigungs- oder Partikelminderungssystems schließen lassen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Im Fall des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Emissionsklasse eines Fahrzeuges werden die verursachten Luftverschmutzungskosten nach dem Höchstsatz in der Kategorie F der Anlage 1 zum Bundesfernstraßenmautgesetz berechnet. Dem Mautschuldner steht es frei, einen ordnungsgemäßen Nachweis der Emissionsklasse nachträglich zu führen. Erfolgt dieser nicht spätestens bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens, verbleibt es bei dem nach Satz 1 berechneten Höchstsatz.

## § 8

### Nachweis der Emissionsklasse für im Ausland zugelassene Fahrzeuge

(1) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind, erfolgt der Nachweis der Emissionsklasse durch Vorlage der in § 7 Absatz 2 genannten Unterlagen. Der aktuelle Kraftfahrzeugsteuerbescheid ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Kosten für die Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(2) Bei mautpflichtigen Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und für die keine der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder widersprüchliche Unterlagen vorgelegt werden, wird vermutet, dass sie der folgenden Emissionsklasse angehören:

1. der Schadstoffklasse S 6 bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 2013,
2. der Schadstoffklasse S 5 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2009 und vor dem 1. Januar 2014,
3. der Schadstoffklasse S 4 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2006 und vor dem 1. Oktober 2009,
4. der Schadstoffklasse S 3 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 2001 und vor dem 1. Oktober 2006,
5. der Schadstoffklasse S 2 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1996 und vor dem 1. Oktober 2001,
6. der Schadstoffklasse S 1 bei erstmaliger Zulassung nach dem 30. September 1993 und vor dem 1. Oktober 1996,
7. keiner Schadstoffklasse bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Oktober 1993.

(3) Fällt ein mautpflichtiges Fahrzeug bei einer Kontrolle durch besonders hohe Geräusch- oder überdurchschnittliche Abgasentwicklung auf oder bestehen zu der Vermutungsregelung nach Absatz 2 erhebliche gegenteilige Anhaltspunkte, so kann das Bundesamt für Güterverkehr verlangen, dass der Mautschuldner auf eigene Kosten nachweist, dass das Fahrzeug tatsächlich der Emissionsklasse angehört, die ihm zugeschrieben wurde. Dies kann durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen belegt werden. Das Bundesamt für Güterverkehr kann verlangen, dass der Mautschuldner diese Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen hat. Die Kosten für die Übersetzung sind vom Mautschuldner zu tragen.

(4) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 9

##### **Stornierung**

(1) Stornierungen erfolgen entweder als Vollstornierung für die gesamte gebuchte Strecke oder als Teilstornierung für den noch nicht befahrenen Teil der gebuchten Strecke, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen.

(2) Stornierungen können wahlweise an Mautstellen-Terminals, über die Internetseite oder die mobile Appli-

kation erfolgen, unabhängig davon, welches System für die manuelle Einbuchung genutzt wurde.

(3) Der Mautschuldner kann vor Beginn des Gültigkeitszeitraums und bis zum Ablauf von fünfzehn Minuten ab Beginn des Gültigkeitszeitraums eine Vollstornierung für die noch nicht befahrene gesamte gebuchte Strecke vornehmen. Während des Gültigkeitszeitraums ist eine Teilstornierung für den noch nicht befahrenen Streckenanteil der gebuchten Strecke möglich.

(4) Der Mautschuldner hat die für die Stornierung maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

#### § 10

##### **Mauterstattung**

(1) Falls eine Voll- oder Teilstornierung gemäß § 9 ausgeschlossen ist, kann der Mautschuldner eine Erstattung nur dann verlangen, wenn er sein Erstattungsverlangen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr geltend gemacht hat und

1. für eine teilweise nicht befahrene Strecke nachweist, dass ihm eine vorherige Geltendmachung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war, oder
2. für eine vollständig nicht befahrene Strecke nachweist, dass er die maßgebliche Strecke vollständig überhaupt nicht befahren hat.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr kann für Erstattungsverlangen nach Absatz 1 ein Muster im Bundesanzeiger bekannt geben. Falls ein solches bekannt gegeben ist, ist dieses zu verwenden.

(3) Für Erstattungsverlangen nach Absatz 1 sowie Erstattungsverlangen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

#### § 11

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die LKW-Maut-Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1003), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2018

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

## Verordnung zur Änderung der Bundeswildschutzverordnung\*

Vom 28. Juni 2018

Auf Grund des § 36 Absatz 1 Nummer 2, 2a, 2b, 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), von denen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2451) und Absatz 4 Satz 2 zuletzt durch Artikel 422 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

### Artikel 1

Die Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Tiere der in Anlage 1 Teil A genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere zu besitzen,
2. Tiere der in Anlage 1 Teil B genannten Arten oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere gewerbsmäßig anzukaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
3. Tiere der in Anlage 1 Teil C genannten Arten
  - a) über Nummer 2 hinaus sonst zu erwerben, über sie die tatsächliche Gewalt auszuüben oder sonst zu verwenden,
  - b) abzugeben, zum Verkauf anzubieten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen,
  - c) für eine der in Nummer 2 genannten Tätigkeiten zu befördern,

soweit die Handlung nicht bereits nach Nummer 1 oder Nummer 2 verboten ist.

Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht ver-

letzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere, an denen nach dem 8. November 1985 im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts Eigentum erworben wurde. Diese Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere dürfen jedoch nicht an Dritte gegen Entgelt abgegeben oder zu diesem Zweck befördert, gehalten oder angeboten werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind

1. Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere der in Anlage 2 genannten Arten,
2. Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere der in Anlage 3 genannten Arten, soweit die in Satz 2 aufgeführten Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken erfolgen, sowie
3. in der Natur aufgefundene tote Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere, soweit sie für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet werden.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere, die vor dem 9. November 1985 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben worden sind. Dasselbe gilt im Beitrittsgebiet für den Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten ferner nicht für Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere der in der Anlage 2 genannten Arten und der Art Wachtel, die in der Gefangenschaft gezüchtet wurden und nicht herrenlos geworden sind.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere oder Teile oder Erzeugnisse solcher Tiere erforderlich ist. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 sowie von den Verboten des Absatzes 2 Satz 2 zulassen, soweit dies

1. für Zwecke der Forschung oder Lehre,
2. zur Ansiedlung von Tieren in der freien Natur oder der damit zusammenhängenden Aufzucht oder
3. aus einem sonstigen vernünftigen Grund für eine Nutzung von Tieren oder Teilen oder Erzeugnissen solcher Tiere in geringen Mengen

erforderlich ist und Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

\* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen.“

1a. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „der Arten Habicht,“ das Wort „Sperber,“ eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Strafvorschriften

(1) Nach § 38a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres gewerbsmäßig ankauft, verkauft oder tauscht.

(2) Nach § 38a Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres besitzt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein dort genanntes Tier oder ein Teil oder ein Erzeugnis eines solchen Tieres sonst erwirbt, sonst verwendet, in den Verkehr bringt oder befördert oder die tatsächliche Gewalt über ein solches Tier, Teil oder Erzeugnis ausübt,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Abs. 3 Nr. 2 Satz 2“ gestrichen.

4. Die Anlagen 1 bis 5 werden wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juni 2018

Die Bundesministerin  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Julia Klöckner

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 4****Anlage 1**  
(zu § 2 Absatz 1)

## Liste der von den Verboten erfassten Wildarten

**Teil A (Besitz)****1. Haarwild**Wisent (*Bison bonasus* L.)**2. Federwild**Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)Haselwild (*tetrastes bonasia* L.)Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)Weißwangengans (*Branta leucopsis*)Zwergsäger (*Mergus albellus*)Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* Natt.)Zwergmöwe (*Larus minutus*)**Teil B (Handel)****1. Haarwild**Wisent (*Bison bonasus* L.)**2. Federwild**Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)Auerwild (*tetrao urogallus* L.)Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.)Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)Hohltaube (*Columbo oeanas*)Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.)Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*)Weißwangengans (*Branta leucopsis*)Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM)Kanadagans (*Branta canadensis*)Ringelgans (*Branta bernicla*)Eiderente (*Somateria mollissima*)Eisente (*Clangula hyemalis*)Kolbenente (*Netta rufina*)Schellente (*Bucephala clangula*)Schnatterente (*Anas strepera*)Reiherente (*Aythya fuligula*)Zwergsäger (*Mergus albellus*)Gänsesäger (*Mergus merganser*)Mittelsäger (*Mergus serrator*)Blässhuhn (*Fulica atra* L.)Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* Natt.)Zwergmöwe (*Larus minutus*)Lachmöwe (*Larus ridibundus*)Sturmmöwe (*Larus canus*)

Silbermöwe (*Larus argentatus*)  
Mantelmöwe (*Larus marinus*)  
Heringsmöwe (*Larus fuscus* L.)  
Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)

### **Teil C (Besitz und Handel)**

#### **1. Haarwild**

Wisent (*Bison bonasus* L.)  
Steinwild (*Capra ibex* L.)  
Schneehase (*Lepus timidus* L.)  
Murmeltier (*Marmota marmota* L.)  
Seehund (*Phoca vitulina* L.)

#### **2. Federwild**

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.)  
Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)  
Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)  
Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)  
Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.)  
Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)  
Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo* L.)  
Hohltaube (*Columba oenas* L.)  
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.)  
Türkentaube (*Streptopelia decaocto* FRIVALDSKY)  
Höckerschwan (*Cygnus olor* GMELIN)  
Graugans (*Anser anser* L.)  
Blässgans (*Anser albifrons* SCOPOLI)  
Saatgans (*Anser fabalis* LATHAM)  
Kurzschnebelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON)  
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)  
Kanadagans (*Branta canadensis* L.)  
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.)  
Löffelente (*Anas clypeata* L.)  
Schnatterente (*Anas strepera* L.)  
Pfeifente (*Anas penelope* L.)  
Krickente (*Anas crecca* L.)  
Spießente (*Anas acuta* L.)  
Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS)  
Bergente (*Aythya marila* L.)  
Reiherente (*Aythya fuligula* L.)  
Tafelente (*Aythya ferina* L.)  
Schellente (*Bucephala clangula* L.)  
Brandente (*Tadorna tadorna* L.)  
Eisente (*Clangula hyemalis* L.)  
Samtente (*Melanitta fusca* L.)  
Trauerente (*Melanitta nigra* L.)  
Eiderente (*Somateria mollissima* L.)  
Mittelsäger (*Mergus serrator* L.)  
Gänsesäger (*Mergus merganser* L.)

Zwergsäger (*Mergus albellus*)  
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* Natt.)  
Zwergmöwe (*Larus minutus*)  
Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.)  
Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)  
Graureiher (*Ardea cinerea* L.)

**Anlage 2**

(zu § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1)

## Liste der von bestimmten Verboten ausgenommenen Wildarten

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.)  
Fasan (*Phasianus colchicus* L.)  
Ringeltaube (*Columba palumbus* L.)  
Graugans (*Anser anser* L.)  
Stockente (*Anas platyrhynchos* L.)  
Pfeifente (*Anas penelope* L.)  
Krickente (*Anas crecca* L.)  
Spießente (*Anas acuta* L.)  
Tafelente (*Aythya ferina* L.)  
Blässhuhn (*Fulica atra* L.)

**Anlage 3**  
(zu § 2 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2)

Liste der von bestimmten Verboten ausgenommenen Wildarten  
bei Tätigkeiten nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken

Blässgans (*Anser albifrons* SCOPOLI)

Reiherente (*Aythya fuligula* L.)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.)

**Anlage 4**

(zu § 3 Absatz 1)

## Liste der Greife und Falken, deren Haltung beschränkt ist

Fischadler (*Pandion haliaetus* L.)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.)  
Schwarzmilan (*Milvus migrans* BODDAERT)  
Rotmilan (*Milvus milvus* L.)  
Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.)  
Rohrweihe (*Circus aeruginosus* L.)  
Kornweihe (*Circus cyaneus* L.)  
Wiesenweihe (*Circus pygargus* L.)  
Sperber (*Accipiter nisus* L.)  
Habicht (*Accipiter gentilis* L.)  
Mäusebussard (*Buteo buteo* L.)  
Rauhfußbussard (*Buteo lagopus* BRUENNICH)  
Steinadler (*Aquila chrysaetos* L.)  
Turmfalke (*Falco tinnunculus* L.)  
Rotfußfalke (*Falco vespertinus* L.)  
Merlin (*Falco columbarius* L.)  
Baumfalke (*Falco subbuteo* L.)  
Wanderfalke (*Falco peregrinus* TUNSTALL)

## Liste der kennzeichnungspflichtigen Wildarten

**1. Haarwild**

- Steinwild (*Capra ibex* L.)
- Schneehase (*Lepus timidus* L.)
- Murmeltier (*Marmota marmota* L.)
- Seehund (*Phoca vitulina* L.)

**2. Federwild**

- Wachtel (*Coturnix coturnix* L.)
- Auerwild (*Tetrao urogallus* L.)
- Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.)
- Rackelwild (*Lyrurus tetrix* x *Tetrao urogallus*)
- Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.)
- Alpenschneehuhn (*Lagopus mutus* MONTIN)
- Hohltaube (*Columba oenas* L.)
- Kurzschnebelgans (*Anser brachyrhynchos* BAILLON)
- Weißwangengans (*Branta leucopsis* BECHSTEIN)
- Löffelente (*Anas clypeata* L.)
- Schnatterente (*Anas strepera* L.)
- Kolbenente (*Netta rufina* PALLAS)
- Schellente (*Bucephala clangula* L.)
- Brandente (*Tadorna tadorna* L.)
- Eisente (*Clangula hyemalis* L.)
- Eiderente (*Somateria mollissima* L.)
- Mittelsäger (*Mergus serrator* L.)
- Gänsesäger (*Mergus merganser* L.)
- Zwergsäger (*Mergus albellus* L.)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus* TEMMINCK)
- Zwergmöwe (*Larus minutus* PALLAS)
- Dreizehenmöwe (*Rissa tridactyla* L.)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.)
- Graureiher (*Ardea cinerea* L.)
- Kolkrabe (*Corvus corax* L.)

**Besondere Gebührenverordnung  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell  
zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie  
(BSH-Gebührenverordnung – BSHGebV)**

Vom 6. Juli 2018

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung auf den folgenden Gebieten:

1. Flaggenrecht,
2. Ausbildungs- und Befähigungswesen,
3. Schiffsvermessung,
4. Zulassung einschließlich Prüfung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente,
5. Abwehr äußerer Gefahren auf See nach Kapitel XI-2 der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 1. November 1974 (BGBl. 1979 II S. 141, 142),
6. Marktüberwachung von Schiffsausrüstung,
7. schiffsbezogenes Umweltrecht,
8. Aufsicht über benannte Stellen für Schiffsausrüstung,
9. Zulassung von Windenergieanlagen auf See, Offshore-Anbindungsleitungen sowie sonstigen Einrichtungen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und auf Hoher See in den Fällen des § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
10. Bergrecht im Festlandssockel und
11. Raumordnungsrecht in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone.

§ 2

**Gebühren und Auslagen**

(1) Für gebührenfähige Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden die im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühren und Auslagen erhoben, sofern nicht im Gebührenverzeichnis eine Gebühren- oder Auslagenermäßigung oder eine Gebühren- oder Auslagenbefreiung bestimmt ist.

(2) Auslagen werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes gesondert erhoben. Kosten für Dienstreisen und für Sachverständige sind in der Gebühr enthalten, es sein denn, dass im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührentatbestände umfassen jeweils auch die Gebühr für die Gebührenfestsetzung.

§ 3

**Gebührenbemessung**

(1) Werden Gebühren nach der Schiffsgröße erhoben, so sind die im amtlichen Schiffsmessbrief ausgewiesene Bruttoreaumzahl (BRZ) oder ausgewiesenen Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde zu legen.

(2) Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, umfasst die Dauer auch die Reisezeit, soweit diese in die Arbeitszeit fällt, eine vom Gebührenschuldner verursachte Wartezeit sowie die Zeit für Vor- und Nachbereitung.

(3) Bei Gebühren nach den Nummern 1003.1 bis 1003.4, 5001 und 5002 des Gebührenverzeichnisses ist nach § 9 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen eingerechnet. Bei Gebühren nach den Nummern 6012.1 und 6012.2 des Gebührenverzeichnisses erfolgt eine Berechnung des nach § 9 Absatz 2 Bundesgebührengesetzes in Geld berechenbaren wirtschaftlichen Werts oder des in Geld berechenbaren wirtschaftlichen Nutzens.

(4) Die Gebühr nach Nummer 3001 des Gebührenverzeichnisses wird auf volle Euro abgerundet.

## § 4

**Übergangsregelung**

(1) Auf Verfahren, die den Übergangsregelungen nach § 17 Absatz 1 bis 4 der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) in der bis zum 1. Januar 2017 geltenden Fassung unterliegen, sind die Gebührennummern 6051 und 6052 der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4081) in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Verfahren, auf die nach der Übergangsbestimmung des § 77 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder nach der Übergangsvorschrift des

§ 18 des Seeanlagengesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) weiterhin die Seeanlagenverordnung anzuwenden ist, ist die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) in der bis zum 17. Juli 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

## § 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die BSH-Gebührenverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. September 2015 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2018

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

**Anlage**

(zu § 2 Absatz 1)

## Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
<b>I. Flaggenrecht</b>		
1001	Ausstellung von Flaggenscheinen und -zertifikaten, einschließlich Verlängerung, Ersatzausstellung und Änderung	88
1002	Ausstellung von Bescheinigungen für beauftragte Personen	67
1003	Genehmigung zur Führung einer anderen Nationalflagge; Die Gebühr einer zuvor erteilten Genehmigung, deren Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist, wird anteilig berücksichtigt.	
1003.1	bis einschließlich 10 000 BRZ/BRT und für mehr als ein Jahr	1 665
1003.2	mehr als 10 000 BRZ/BRT und für mehr als ein Jahr	12 225
1003.3	bis einschließlich 10 000 BRZ/BRT und für höchstens ein Jahr	925
1003.4	mehr als 10 000 BRZ/BRT und für höchstens ein Jahr	6 225
1004	Änderung der Genehmigung zur Führung einer anderen Nationalflagge ohne gleichzeitige Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	67
1005	Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	106
1006	Genehmigung zur Führung einer anderen Nationalflagge im Zusammenhang mit Widerruf/Rücknahme einer bestehenden Ausflaggenngenehmigung ohne Änderung des Zeitraums	257
<b>II. Bescheinigungen, Lehrgänge, Prüfungen</b>		
2001	Erteilung, Ersatzausfertigung und Umtausch von Seefunkzeugnissen nach der Schiffssicherheitsverordnung sowie Befähigungszeugnissen oder Befähigungsnachweisen einschließlich der Verlängerung der Gültigkeit dieser Bescheinigungen nach den Teilen 2 bis 7 Seeleute-Befähigungsverordnung sowie von Anerkennungsvermerken nach § 20 bis § 22 Seeleute-Befähigungsverordnung und sonstigen Bescheinigungen für Seeleute nach § 24, § 25 und § 53 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung (je Bescheinigung)	25 bis 145
2002	Abnahme von Prüfungen nach § 31 Satz 3, § 40 Satz 3 oder § 53 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Seeleute-Befähigungsverordnung	40 bis 115
2003	Zulassung von Lehrgängen nach § 20 Absatz 3, § 30 Absatz 7 Nummer 2 und 3, § 31 Nummer 1 Buchstabe b, § 33 Absatz 5, § 36 Satz 2, § 40 Nummer 1 Buchstabe b, § 44 Absatz 2, § 45 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2, § 46 Absatz 2, § 47 Nummer 3, § 48 Absatz 2, § 49 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 2, § 50 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2, § 51 Absatz 5, § 53 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 5, § 54 Absatz 1 und 3, § 55 und § 64 Absatz 5 Nummer 1 Seeleute-Befähigungsverordnung sowie nach § 5 See-Eigensicherungsverordnung	1 500 bis 4 320
2004	Verlängerung der Zulassung von Lehrgängen nach Gebührentatbestand 2003	300 bis 1 300
2005	Erteilung des Seeleute-Ausweises nach § 62 Seeleute-Befähigungsverordnung	12,50 bis 37,50
2006	Erteilung des Bescheids über die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung	54
<b>III. Schiffsvermessung</b>		
3001	Vermessung nach den London-Regeln (entsprechend Internationalem Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969) für Erstbauten	Grundgebühr 1 000 zuzüglich 0,7 je BRZ/BRT, (höchstens 12 000)

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
3002	Nachbauten (erster Nachbau)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 3001
3003	Nachbauten einer Serie	30 Prozent der Gebühr nach Nummer 3001, mindestens 500
3004	für jede Änderung der Nettoraumzahl (zum Beispiel bei Änderung des Tiefgangs)	234
3004	Vermessung nach anderen Vorschriften für Erstbauten	125 Prozent der Gebühr nach Nummer 3001
3005	Nachbau (erster Nachbau)	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 3001, mindestens 800
3006	Nachbauten einer Serie	30 Prozent der Gebühr nach Nummer 3001, mindestens 500
3007	Ermittlung der Netto-Tonnage nach Panama-Kanal-Vorschrift (Erstbau)	829
3008	Ermittlung der Netto-Tonnage nach Panama-Kanal-Vorschrift (Nachbau)	414
3009	Vermessung nach EG-Verordnung für Fischereifahrzeuge mit einer Rumpflänge von weniger als 15 m	175
3010	Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge (Raumvermessung)	530
3011	Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge (ausschließlich Längenvermessung)	117
3012	Ausstellung eines Schiffs-, Behältermessbriefes oder einer Laderaumbescheinigung für die <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermessung nach den London-Regeln (Nummer 3001)</li> <li>– Vermessung nach anderen Vorschriften (Nummer 3004)</li> </ul>	175
3013	Ausstellung eines Schiffsmessbriefes oder einer Bescheinigung <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Vermessung nach EG-Verordnung für Fischereifahrzeuge (Nummer 3109)</li> <li>– für die Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge (Nummer 3010 und 3011)</li> <li>– für die Eintragung in das Schiffbauregister</li> <li>– über das Messergebnis oder ein vorläufiges Messergebnis</li> </ul>	133
3014	Erstellung von Zweitschriften oder Änderungen von Messbriefen und Bescheinigungen	117
	<b>IV.</b>	
	<b>Nautische Systeme, Anlagen, Geräte, Instrumente und Funkausrüstung</b>	
	Vorbemerkungen	
	1. Prüfungen nach EN 60945 (Umwelt und EMV) sind vom Antragsteller bei geeigneten Laboren gesondert zu beauftragen. Sie sind in der jeweiligen Gebühr nicht enthalten.	
	2. Bei gemeinsamer Prüfung kombinierter Systeme kann die Summe der Einzelpositionen um bis zu 30 Prozent reduziert werden.	
	3. Die Geräteliste steht unter <a href="http://www.bsh.de/Geraeteliste">www.bsh.de/Geraeteliste</a> zur Verfügung.	

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
4001	Geräteklasse A	100 bis 1 000
4002	Geräteklasse B	1 000 bis 2 500
4003	Geräteklasse C	2 500 bis 6 000
4004	Geräteklasse D	6 000 bis 10 000
4005	Geräteklasse E	8 000 bis 14 000
4006	Geräteklasse F	14 000 bis 40 000
4007	Gesonderte Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen	353
4008	Untersuchungen, Bewertungen und Gutachten	nach Zeitaufwand
4009	Zusätzlich zu den Nummern 4001 bis 4006: Geräteprüfung an Bord von BSH Schiffen, je Tag (anteilige Reduzierung bei mehreren Geräten)	13 000
4010	Planprüfung der Aufstellung/Anbringung der Navigations- und Funkausrüstung, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesem Zusammenhang	nach Zeitaufwand
4011	Prüfung der Aufstellung/Anbringung und Funktion der Navigations- und Funkausrüstung, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesem Zusammenhang (Katalog der Geräte, die der Bordprüfung unterliegen, siehe Anhang)	nach Zeitaufwand
4012	Anerkennung und Überprüfung von Betrieben, die Funktionsprüfungen durchführen	nach Zeitaufwand
<b>V.</b>		
<b>Ballastwasserbehandlungssysteme</b>		
5001	Zulassung eines Ballastwasser-Behandlungssystems oder eines Prototyps mit aktiven Substanzen (Verfahren nach den Richtlinien G8 und G9 zum Ballastwasser-Übereinkommen)	
5001.1	mit Beteiligung anderer Behörden	129 320
5001.2	mit Beteiligung anerkannter Einrichtungen oder akkreditierter Labore	nach Zeitaufwand; Die Kosten für anerkannte Einrichtungen oder akkreditierte Labore werden als Auslagen gesondert erhoben.
5002	Zulassung eines sonstigen Ballastwasser-Behandlungssystems oder eines Prototyps (Verfahren nach der Richtlinie G8 zum Ballastwasser-Übereinkommen)	
5002.1	mit Beteiligung anderer Behörden	83 875
5002.2	mit Beteiligung anerkannter Einrichtungen oder akkreditierter Labore	nach Zeitaufwand; Die Kosten für anerkannte Einrichtungen oder akkreditierte Labore werden als Auslagen gesondert erhoben.
5003	Zulassung von Anlagen mit veränderter Durchflussrate	4 100 bis 50 000
5004	Zulassung technischer Änderungen an einem zugelassenen Ballastwasser-Behandlungssystem	500 bis 30 000
5005	Anerkennung einer alternativen Ballastwasser-Behandlungsmethode nach der Anlage Regel B-3 Absatz 7 des Ballastwasser-Übereinkommens	nach Zeitaufwand
5006	Änderung eines Zulassungszeugnisses für ein Ballastwasser-Behandlungssystem	538
5007	Teilleistung einer Zulassung	10 bis 90 Prozent der Gebühr nach Nummer 5001 oder Nummer 5002

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
<b>VI. Festlandsockel/Ausschließliche Wirtschaftszone</b>		
6001	Genehmigung einer Forschungshandlung im Zusammenhang mit Sprengungen	1 000 bis 4 000
6002	Genehmigung einer Forschungshandlung im Zusammenhang in allen übrigen Fällen außer Sprengungen	620 bis 1 280
6003	Änderung der Genehmigung	164
6004	Genehmigung der Errichtung einer Leitung	80 000 bis 160 000
6005	Genehmigung des Betriebes einer Leitung	9 600 bis 19 900
6006	Untersagung von Tätigkeiten	515 bis 1 100
6007	Genehmigung der Verlegung eines Unterwasserkabels	80 000 bis 160 000
6008	Genehmigung des Betriebes eines Unterwasserkabels	9 600 bis 19 800
6009	Änderung der Genehmigung	1 235 bis 2 035 Die Gebühr nach den Nummern 6007 bis 6009 erhöht sich um 685 bis 1 025, wenn die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden ist.
6010	Prüfung von Unterlagen, die der Erfüllung von angeordneten Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach den Nummern 6004 bis 6009 dienen oder gesondert angeordnet sind	700 bis 1 500
6011	Genehmigung des Rückbaus einer Leitung oder eines Kabels	9 600 bis 19 800
<b>Öffentliche Leistungen für Bauliche Maßnahmen</b>		
6012	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung von Einrichtungen nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Seeanlagengesetz	125 000 bis 259 000
6012.1	Windenergieanlagen: Freigabe für die Errichtung von Einrichtungen nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Seeanlagengesetz	192 970 + (L x 4 300 x 25 x 0,035 x 0,002) insgesamt höchstens 5 192 970  L = installierte Leistung der Anlage in Kilowatt (Zahl ohne Einheit auf ganze Kilowatt gerundet)  4 300 = h Jahreslaufleistung  25 = Jahre Gesamtlaufzeit  0,035 = Ct/kWh Strompreis  0,002 = davon 0,2 Prozent Äquivalenzzuschlag

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
6012.2	Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See (Offshore-anbindungsleitungen): Freigabe für die Errichtung von Einrichtungen nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Seeanlagengesetz	192 970 + (I x Z x 0,01) insgesamt höchstens 1 697 970  I = Investitions- summe des Netzanbindungs- systems, sollte kein ausreichen- der Nachweis der Investitions- summe erfolgen, kann das BSH diese schätzen  Z = geltender Eigen- kapitalzinssatz für eine Neuanlage gemäß Fest- legung BNetzA, mindestens aber (etwa im Falle einer nicht erfolg- ten Festsetzung) 4 Prozent
6013	Freigabe für die Inbetriebnahme von Einrichtungen nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Seeanlagengesetz	28 000 bis 58 000
6014	Planfeststellungsverfahren: Ablehnung des Antrags	10 Prozent bis 100 Prozent der Gebühren nach den Nummern 6012, 6012.1, 6012.2 (erste Teilgebühr)
6015	Planfeststellung oder -genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Einrich- tung nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder einer Anlage nach § 1 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 Seeanlagengesetz	28 000 bis 58 000
6016	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses	9 000 bis 13 500
6017	Prüfung des Rückbaus einer Einrichtung nach § 44 Windenergie-auf-See-Gesetz oder einer Anlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Seeanlagen- gesetz	9 000 bis 17 100
6018	Genehmigung der Errichtung von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Seeanlagengesetz	44 000 bis 90 000
6019	Genehmigung des Betriebes von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Seeanlagengesetz	7 800 bis 16 400
6020	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen einer Genehmi- gung	5 000 bis 11 900
6021	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Seeanlagengesetz	5 000 bis 11 900
6022	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Seeanlagengesetz	244
6023	Änderung der Genehmigung	109
6024	Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangeneh- migung oder der erteilten Genehmigung auf einen anderen Inhaber/Betreiber	510 bis 850
6025	Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes	900 bis 2 400

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
	<b>VII. Haftungsbescheinigungen</b>	
7001	Ausstellung von Haftungsbescheinigungen je Bescheinigung	118
	<b>VIII. Gefahrenabwehr auf dem Schiff</b>	
8001	Genehmigung der Aufstellung eines Alarmsystems zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	200 bis 600
8002	Bescheinigung der Konformität eines Alarmsystems zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	1 011
8003	Genehmigung von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	300 bis 2 600
8004	Änderungen von Plänen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff	100 bis 1 000
8005	Genehmigung eines Zusatzes zum Plan zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff im Hinblick auf den Einsatz von privaten bewaffneten Wachpersonen von nach § 31 Absatz 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen	292
8006	Ausstellung des internationalen oder vorläufigen internationalen Zeugnisses über die Gefahrenabwehr an Bord	107
8007	Bescheinigung der Durchführung von Zwischen- oder zusätzlichen Überprüfungen für das ISSC	58
8008	Ausstellung des Dokuments zur lückenlosen Stammdatendokumentation (CSR)	94
8009	Befreiung von der Meldepflicht	357
8010	Anerkennung eines Unternehmens als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO)	5 000 bis 10 240
8011	Überwachung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO) (Office-Audit)	4 000 bis 8 000
8012	Überwachung einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr (RSO) (Schiffs-Audit)	1 500 bis 4 000
8013	Befreiungen nach Regel Teil A, Kapitel I in Verbindung mit Kapitel XI SOLAS	120
8014	Anlassbezogene Sonderbescheinigungen	100 bis 600
8015	PDOS Prüfung und Genehmigung	200 bis 600
8016	Prüfung an Bord für das International Ship Security Certificate (ISSC); Reisekosten werden gesondert als Auslage erhoben.	530 bis 2 525
	<b>IX. Marktüberwachung</b>	
9001	Erstmalige Feststellung der Eignung einer Konformitätsbewertungsstelle	4 200 bis 12 200 Bei Vorliegen einer einschlägigen Akkreditierung können die Gebühren entsprechend des reduzierten Prüfaufwands gemindert werden.
9002	Feststellung des Fortbestandes der Eignung einer Konformitätsbewertungsstelle	2 000 bis 6 000 (zuzüglich Auslagen) Bei Vorliegen einer einschlägigen Akkreditierung können die Gebühren entsprechend des reduzierten Prüfaufwands gemindert werden.

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
9003	Prüfung formaler Kriterien und Bekanntgabe des Ergebnisses (Bescheiderteilung)	75 bis 400 (Anmerkung: Gebühren werden nur erhoben, wenn Nichtkonformitäten vorliegen.)
9004	Prüfung formaler Kriterien mit technischer Prüfung der Unterlagen (Testreports) und Bescheiderteilung ohne Laborleistungen	840 bis 1 740 (Anmerkung: Gebühren werden nur erhoben, wenn Nichtkonformitäten vorliegen.)
9005	Prüfung formaler Kriterien mit technischer Prüfung der Unterlagen (Testreports) und Bescheiderteilung mit Leistungen externer Prüflabore, Sachverständiger und Gutachter	1 200 bis 2 500 (Leistungen externer Prüflabore, Sachverständiger, Gutachter und Kosten für die Beschaffung der geprüften Gegenstände werden als Auslagen gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.) (Anmerkung: Gebühren werden nur erhoben, wenn Nichtkonformitäten vorliegen.)
9006	Prüfung formaler Kriterien mit technischer Prüfung der Unterlagen (Testreports) und Bescheiderteilung mit Laborleistungen des BSH	Gebühr nach Nummer 9004 zuzüglich Gebühr nach den Nummern 4001 bis 4006 entsprechend der jeweiligen Gerätekategorie (Kosten für die Beschaffung der geprüften Gegenstände werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.) (Anmerkung: Gebühren werden nur erhoben, wenn Nichtkonformitäten vorliegen.)
9007	Anordnung von Maßnahmen der Marktüberwachung bei Nichtkonformitäten	70 bis 530
<b>X. Schiffsbezogenes Umweltrecht</b>		
10001	Befreiung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 See-Umweltverhaltensverordnung	535
10002	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Absatz 3 See-Umweltverhaltensverordnung	403
10003	Zulassung eines emissionsmindernden, nicht technischen Verfahrens nach § 13 Absatz 5 See-Umweltverhaltensverordnung	nach Zeitaufwand
10004	Erlaubnis zur Ballastwasser-Einleitung nach § 18 Absatz 1 See-Umweltverhaltensverordnung	135 bis 500

Laufende Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr Euro
10005	Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Ballastwasser-Einleitung nach § 18 Absatz 2 See-Umweltverhaltensverordnung	nach Zeitaufwand
10006	Befreiung von der Pflicht zur Ballastwasser-Behandlung nach § 18 Absatz 3 See-Umweltverhaltensverordnung	6 340 bis 13 170
<b>XI. Besondere Fälle</b>		
11001	Ausstellen einer Urkunde/eines Bescheides, sofern nicht in einem Verfahren nach vorbezeichneten Gebührennummern enthalten	50 bis 350

**Anhang**

(zu Nummer 4011 der Anlage)

## Katalog der Geräte, die der Bordprüfung unterliegen

Gerätebezeichnung
Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS)
Anzeiger der Propellerdrehzahl und -steigung
Bahnführungs- oder integriertes Navigationssystem
CHAYKA-Ausrüstung
DGLONASS-Ausrüstung
DGPS-Ausrüstung
Echolotanlage Klasse I oder III
Echolotanlage Klasse II oder IV
Elektronisches Seekartendarstellungs- und -informationssystem (ECDIS)
Fahrtmessanlage
Funkanlagen
Gerät zum Anzeigen der Geschwindigkeit und der zurückgelegten Distanz
GLONASS-Ausrüstung
GPS-Ausrüstung
GPS-/GLONASS-Anlagen, kombiniert
Integriertes Brückensystem
Kreiselkompassanlage oder Kursgeber
Kursregelungssystem
LORAN-C-Ausrüstung
Magnetkompass der Klasse A oder B
Nachtsichtgeräte
Navigationslichter und Manövriersignalanlagen
Peilfunkanlage
Peilfunkanlage oder einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz
Plotthilfen
Radaranlage
Radarreflektor
Radartransponder für Suche und Rettung (9 GHz)
Rastersystem zur Darstellung von Seekarten (RCDS)
Ruderlagenanzeiger
Schallsignalanlagen und -empfangsanlagen
Schiffsdatenschreiber
Seefunkstelle mit einer Funkanlage
Selbststeueranlage
Sprechfunkanlage
Steuerkurstransmitter
Suchscheinwerfer
System zur Identifizierung und Routenverfolgung über große Entfernungen
Wendeanzeiger

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Präzisionswerkzeugmechanikerausbildungsverordnung**

**Vom 11. Juli 2018**

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 25 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 26 zuletzt durch Artikel 14 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Präzisionswerkzeug-  
mechanikerausbildungsverordnung**

Die Präzisionswerkzeugmechanikerausbildungsverordnung vom 3. April 2018 (BGBl. I S. 414) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 4 durch folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4

Weitere Berufsausbildung

§ 25 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Nach § 24 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Weitere Berufsausbildung

§ 25

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik in der Fachrichtung Zerspanungstechnik nach den §§ 11 und 12 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik vom 2. April 2013 (BGBl. I S. 628) ist auf die in den ersten 24 Monaten der Berufsausbildung nach dieser Verordnung zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.“

3. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.  
4. Der bisherige § 25 wird § 26.

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Präzisionswerkzeugmechanikerausbildungsverordnung in der vom 1. August 2018 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2018

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
In Vertretung  
Claudia Dörr-Voß

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 11,05 € (10,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
– Berichtigung der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABI. L 348 vom 29.12.2017)	L 125/15	22. 5. 2018
22. 5. 2018 Verordnung (EU) 2018/750 der Kommission zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen <sup>(1)</sup>	L 126/1	23. 5. 2018

(1) Text von Bedeutung für den EWR.